

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

1. Stück vom Jahre 1877.

N I. Verordnung

vom 10. November 1876, die Niederlassung der Medicinal-
personen betreffend.

Mit höchster Genehmigung des Durchlauchtigsten Fürsten verordnen wir, um den Aufsichtsbehörden die Ausübung der ihnen obliegenden Pflicht der Ueberswachung des Medicinalwesens zu erleichtern, was folgt:

§. 1.

Eine jede Medicinalperson, welche sich zum Zweck der Ausübung der Praxis in den hiesigen Landen niederlassen will, hat sich vor Beginn der Praxis bei dem zuständigen Landrathsamte durch Vorlegung der Approbation zu legitimiren und die für die Statistik der Medicinalpersonen erforderlichen Angaben zu machen.

§. 2.

Derselben Verpflichtung unterliegt eine jede im Fürstenthume bereits wohnhafte Medicinalperson, sobald sie die Approbation für eine andere Kategorie der medicinischen Praxis als die bisherige erworben hat.

§. 3.

Eine jede approbirte Medicinalperson, welche ihre Praxis in den hiesigen Landen aufgibt oder das Fürstenthum verläßt, hat hiervon das zuständige Landrathsamte in Kenntniß zu setzen.

Fürstl. Schw.-Rudolst. Gesetzsammlung XXXVIII.

1

Kuogeeben in Rudolstadt am 3. Februar 1877.